

VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS zum Bebauungsplan Nr. 5b, 9. Änderung der Stadt Bargteheide



Abb.: DA Nord

ausgearbeitet im Auftrag der Stadt Bargteheide

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	2
2.	Merkmale des Bebauungsplanes in Bezug auf	4
2.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35b Abs. 3 des UVPG setzt	4
2.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst.....	4
2.3	die Bedeutung des Bebauungsplanes für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung.....	4
2.4	die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme	4
2.5	die Bedeutung des Bebauungsplanes für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.....	4
3.	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete.....	5
4.	Zusammenfassung	5

1. Vorbemerkungen

Gemäß § 13a Abs. 1 BauGB darf ein Bebauungsplan bei einer zulässigen Grundfläche von 20.000 m² bis 70.000 m² im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls).

Das im Plangebiet ansässige Unternehmen ist Marktführer in über 90 Ländern für die Entwicklung, Herstellung und den Vertrieb von Roll-Hundeleinen. Der Geschäftssitz und die Fertigung befinden sich seit über 30 Jahren auf dem Betriebsgelände am Carl- Benz-Weg in Bargtheide. Der Betrieb ist im Laufe der Jahre stetig gewachsen und beschäftigt mehr als 300 Mitarbeiter. Um auch weiterhin wettbewerbsfähig zu bleiben, wird eine erneute Betriebserweiterung erforderlich. Geplant

ist die Verlegung der vorhandenen nördlich gelegenen Stellplätze in eine neu zu errichtende Stellplatzanlage auf dem bisher ungenutzten Flurstück 929. In diesem Zuge wird eine vollständige Neuberechnung der Stellplätze auf der Basis der Stellplatzrichtlinie der Stadt Bargteheide durchgeführt. Hierdurch erhöht sich der Stellplatzbedarf für den Betrieb auf ca. 320 PKW-Stellplätze. Die Zufahrt zu diesem Flurstück soll über eine neue betriebseigene Zufahrt direkt vom Carl-Benz-Weg aus erfolgen. Die dort zurzeit festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche entfällt. Auf dem dann freien Bereich nördlich des vorhandenen Betriebsgebäudes soll ein „Abschlussgebäude“ angebaut werden, das einen neuen Auslieferungsbereich beinhalten wird. Die bisherige Auslieferung kann dann für andere Produktionsbereiche genutzt werden und so den Betriebsablauf optimieren.

Für das Plangebiet gelten die Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 5b, Nr. 5b, 3. Änderung und Ergänzung und Nr. 5b, 7. Änderung. Diese setzen Gewerbegebiete, Grünfläche und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft fest.

Der Bebauungsplan dient der Nachverdichtung. Die Größe der möglichen Grundfläche im Bebauungsplan beträgt aufgrund der Größe des insgesamt festgesetzten Gewerbegebietes von ca. 44.940 m² und der zulässigen Grundflächenzahl von 0,8 mit ca. 35.950 m² mehr als 20.000 m². Aus diesem Grund wird die Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 des BauGB erforderlich, auch wenn die mit dieser Bauleitplanung gegenüber den rechtskräftigen Bebauungsplänen zusätzlich ermöglichte Grundfläche lediglich etwa 4.100 m² beträgt.

Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des BImSchG zu beachten sind.

2. Merkmale des Bebauungsplanes in Bezug auf

2.1 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35b Abs. 3 des UVPG setzt

Nicht betroffen, da keine anderen Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheide getroffen werden.

2.2 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst

Nicht betroffen; der Bebauungsplan beeinflusst keine anderen Pläne und Programme.

2.3 die Bedeutung des Bebauungsplanes für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung

Umweltbezogene Erwägungen werden durch Lärmschutzvorkehrungen und Bepflanzungen einbezogen.

2.4 die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme

Mit der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5b werden keine zusätzlichen umweltbezogenen oder gesundheitsbezogenen Probleme geschaffen. Die in den rechtskräftigen Bebauungsplänen festgesetzten Schallschutzvorkehrungen wurden gutachterlich überprüft und im Hinblick auf Verkehrslärm aktualisiert. Vorkehrungen zu Gewerbelärm sind für das Plangebiet nicht erforderlich. Die Bepflanzungsfestsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne wurden übernommen und angepasst.

2.5 die Bedeutung des Bebauungsplanes für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften

Die Durchführung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften wird durch die geringfügige Erweiterung der Grundfläche nicht berührt.

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete

Durch die mit der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5b ermöglichten ca. 4.100 m² zusätzlicher Grundfläche werden keine Auswirkungen auf die in der Anlage 2, Ziffern 2.1 bis 2.5 genannten Aspekte erwartet. Es werden keine zusätzlichen Baurechte eines Umfangs geschaffen, die negative umweltbezogene Auswirkungen hervorrufen könnten.

Gebiete der Anlage 2 nach den Ziffern 2.6.1 bis 2.6.8 (*Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Naturparke, Nationalparke, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiet, Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte*) sind durch die Planung nicht betroffen.

Im Hinblick auf Ziffer 2.6.9 (*Denkmäler*) liegt das Plangebiet tlw. in einem archäologischen Interessengebiet; daher ist hier mit archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. § 15 DSchG ist zu beachten, entsprechende Hinweise des Archäologischen Landesamtes sind im Bebauungsplan enthalten.

4. Zusammenfassung

Die Vorprüfung kommt zu der Einschätzung, dass der Bebauungsplan und die damit ermöglichte zusätzliche Grundfläche von ca. 4.100 m² voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Daher kann die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 13a BauGB durchgeführt werden. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich.